

35. 1. Welches örtliche Recht ist für die aus einem Beamtenverhältnisse entspringenden Ansprüche, bezw. für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges maßgebend?
 2. Begriff der Unzulässigkeit des Rechtsweges.

VI. Civilsenat. Urt. v. 2. November 1891 i. S. B. (Rl.) w. Königl. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 198/91.

- I. Landgericht Hamburg.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Revision des Klägers gegen das seine Klage abweisende Berufungsurteil wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger, welcher früher im Dienste der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft als Bahnwärter auf Kündigung angestellt war und sodann bei der Verstaatlichung der Berlin-Hamburger Eisenbahn in gleicher Stellung als auf Kündigung angestellter Staatsbeamter in den Dienst des preussischen Staates überging, ist seit dem 1. Januar 1887 von seiner vorgelegten Behörde, dem königlichen Eisenbahnbetriebsamte Hamburg, nach vorgängiger rechtzeitiger Kündigung aus dem Staatsdienste entlassen, und zwar weil er sich durch die von ihm bei einer gewissen Gelegenheit an den Tag gelegte verwerfliche Gesinnungsweise der Achtung und des Ansehens, welche sein Beruf erfordere, unwürdig gezeigt habe, sowie zugleich mit Rücksicht darauf, daß seine sonstige Dienstführung wiederholt zu strengen Bestrafungen Anlaß gegeben habe. In diesem Prozesse fordert er nun seine Pension nach Maßgabe des Reglements der Pensions- und Unterstützungskasse für die Beamten der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, dessen Bestimmungen, wie unbestritten und unzweifelhaft ist, soweit zur Anwendung zu kommen haben, wie sie dem Kläger günstiger sind als diejenigen der die Pensionsberechtigung der Staatsbeamten regelnden preussischen Gesetze. Das Oberlandesgericht hat diesen Anspruch deshalb

verworfen, weil auch nach dem erwähnten Reglement, und zwar nach §. 25c daselbst, ein Beamter, der wegen schwerer Pflichtverletzungen gegen den Dienstherrn, insbesondere auch wegen unehrenhafter Handlungen entlassen werde, seinen Pensionsanspruch verliere, nun aber die Feststellung der Verwaltungsbehörde, daß dem Kläger wegen einer durch gewisse Handlungen an den Tag gelegten verwerflichen Gesinnungsweise sowie mit Rücksicht auf die wiederholt über ihn wegen Dienstvergehen verhängten strengen Bestrafungen das Dienstverhältnis gekündigt werde, für den Richter maßgebend, beziehungsweise, wie an einer Stelle der Entscheidungsgründe gesagt wird, insoweit der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Daß dem Ausspruche der Verwaltungsbehörde diese Bedeutung beigelegt wird, ist ausschließlich auf den §. 5 des preussischen Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, gestützt. Soweit die Revisionsangriffe sich gegen die Art der Anwendung oder gegen die Auslegung dieser Gesetzesvorschrift oder gegen die angebliche Verletzung anderer preussischer Gesetzesbestimmungen richteten, verdienten sie keine Beachtung, da die fraglichen preussischrechtlichen Normen innerhalb des Bezirkes des hanseatischen Oberlandesgerichtes nirgends Geltung erlangt haben, also die Revision nach §. 511 C.P.O., beziehungsweise nach §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 verglichen mit §. 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung auf ihre Verletzung nicht würde gestützt werden können . . .

Nachzuprüfen war hier hauptsächlich nur die Frage, ob nach den die örtliche Geltung der Rechtsnormen regelnden gemeinrechtlichen Grundsätzen das Oberlandesgericht hier überhaupt mit Recht preussisches Recht zur Anwendung gebracht habe. Dieselbe mußte bejaht werden. Es handelte sich hier um Ansprüche des Klägers aus seinem vor-maligen Staatsbeamtenverhältnisse; denn obgleich die Voraussetzungen und der Inhalt seiner Pensionsberechtigung unter Beachtung des Pensionsreglements der früheren Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft zu bestimmen waren, so beruhte doch auch dies auf den dem Kläger bei seiner Anstellung als Beamten gemachten Zusicherungen, keineswegs auf einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse, wie ein solches allerdings früher zwischen ihm und der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft obgewaltet hatte. Da nun das fragliche Staatsbeamtenverhältnis ein preussisches war, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß

es jedenfalls in materieller Beziehung durchaus nach preußischem Rechte beurteilt werden mußte. Hierfür ist es auch unerheblich, daß der Kläger dienstlich einer Behörde unterstellt war, welche mit Zustimmung des hamburgischen Staates ihren Sitz in Hamburg hatte, und daß der Dienst, zu welchem der Kläger angestellt wurde, zunächst in Mecklenburg zu leisten war.

Ein Zweifel könnte etwa nur in der Beziehung entstehen, ob die Frage wegen der Bedeutung, die der Entscheidung des Eisenbahnbetriebsamtes den klägerischen Ansprüchen gegenüber zukomme, zur materiellen Beurteilung der Streitsache gehöre. Das Berufungsgericht bezeichnet, wie schon erwähnt ist, an einer Stelle seiner Entscheidungsgründe als Gegenstand dieser Frage die „Zulässigkeit des Rechtsweges“, indem es sich auf v. Bar, Internationales Privatrecht (2. Aufl.) Bd. 2 S. 397 flg., für die Ansicht beruft, daß die Entscheidung derselben nach dem materiell für die Sache maßgebenden Rechte zu erfolgen habe. Wenn diese Formulierung der Frage zuträfe, so würde die Entscheidung für richtig nicht erachtet werden können. Nach genauem Sprachgebrauche kann man von einer Unzulässigkeit des Rechtsweges nur da reden, wo die Entscheidung über einen Parteienstreit als eine noch ausstehende, zukünftige nicht den Gerichten, sondern einer anderen Behörde zukommt. Das ist allemal eine Frage der Behördenorganisation, also öffentlichrechtlicher Natur, und daher zweifellos nur nach dem Rechte des Gerichtsortes zu beurteilen. Davon sind aber allerdings solche Fälle durchaus zu unterscheiden, wo die Existenz, beziehungsweise der Inhalt eines Anspruches sich materiellrechtlich unter anderem nach einem schon vorliegenden und soweit also maßgebenden Ausspruche irgend einer Behörde bestimmt. Das Geltungsgebiet einer solchen Vorschrift des materiellen Rechtes ergibt sich selbstverständlich nur aus den allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen über die territoriale Abgrenzung der Herrschaft der Rechtsnormen. Der Unterschied dieser beiden Arten von Fällen ist in der vom Oberlandesgerichte angeführten Erörterung v. Bar's unbeachtet geblieben. Dagegen ist er, formell zwar nicht vom Standpunkte des gemeinen deutschen Rechtes, aber von dem des preußischen Landrechtes aus, schon hervorgehoben worden vom IV. Civilsenate des Reichsgerichtes in der Sache Rep. IV. 37/86, einer Entscheidung, welche daher zu der von dem genannten Schriftsteller dargelegten Auffassung gar

nicht in einem so entschiedenen Gegensatz steht, wie er selbst (a. a. D. S. 397 Anm. 2), dem offenbar nur der Auszug bei Volze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 3 Nr. 30, bekannt war, meint.

Vgl. übrigens auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 320 und Bd. 11 S. 227, sowie Bähr, Rechtsstaat S. 60 flg.

Im vorliegenden Falle nun handelt es sich, sowohl nach dem wirklichen Inhalte des §. 5 des erwähnten preussischen Gesetzes vom 24. Mai 1861, als auch nach der vom Oberlandesgerichte über denselben getroffenen Feststellung, bei richtiger Auffassung nicht um eine eigentliche Unzulässigkeit des Rechtsweges, sondern um einen Fall der zweiten Art. Durch den §. 1 des angeführten Gesetzes ist allen vermögensrechtlichen Ansprüchen der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse ohne jede Einschränkung der Rechtsweg eröffnet worden; allerdings mit gewissen „Maßgaben“; aber diese Maßgaben betreffen, soweit sie einschränkender Natur zu sein scheinen, nur die materiellen Voraussetzungen gewisser oder aller hierher gehöriger Ansprüche. Das Oberlandesgericht hat in dieser Hinsicht nicht etwa das Gegenteil festgestellt, vielmehr an einer anderen Stelle seiner Gründe auch seinerseits als die zu entscheidende Frage diejenige nach der materiellrechtlichen Wirkung, welche den Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Entlassung eines Beamten zukomme, bezeichnet. Es liegt also auch im Berufungsurteile nur eine Verkenntung der Existenz eines Unterschiedes zwischen den beiden oben voneinander gesonderten Arten von Fällen vor, während die Entscheidung selbst, daß für die hervorgehobene Frage hier das preussische Recht maßgebend sei, richtig ist.

Daß das Oberlandesgericht, da es wegen des Ausspruches des Eisenbahnbetriebsamtes als feststehend ansah, daß der Kläger wegen einer an den Tag gelegten verwerflichen Gesinnungsweise sowie mit Rücksicht auf mehrfache wegen Dienstvergehen über ihn verhängte strenge Bestrafungen entlassen sei, weiter angenommen hat, daß ein Fall des Verlustes der Pensionsberechtigung nach §. 25c des Pensionsreglements gegeben sei, konnte kein Bedenken hervorrufen.“ . . .

(Wird näher ausgeführt.)